



BINZ & PARTNER

wir – Tage 2026

Referenten:

Prof. Dr. Mark K. Binz, Dr. Steffen Huber

Erfolgreiche Lösungen für Familienunternehmen

Erbschaftsteuer in Deutschland

– Wo geht die Reise hin?

Erbschaftsteuer im verfassungsrechtlichen Sperrfeuer

Bundesverfassungsgerichtliche Verfahren zur Erbschaftsteuer u.a.

- Ob die Vorschriften über die Betriebsvermögensvergünstigungen Erwerber, für die diese Vorschriften keine Anwendung finden, in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise benachteiligen und
- Normenkontrollverfahren der Bayerischen Landesregierung, die auf eine umfassende Reform der Erbschaftsteuer abzielt mit Vorschlägen zu höheren Freibeträgen, regionalisierten Steuersätzen etc.

Erbschaftsteuer im verfassungsrechtlichen Sperrfeuer

Entscheidungsszenarien

- Vorschriften sind verfassungsgemäß
- Vorschriften sind verfassungswidrig
- Vorschriften sind verfassungswidrig, gelten aber fort, bis Gesetzgeber neue Vorschriften erlassen hat (Übergangsfrist)

Wo geht die Reise hin nach der Entscheidung des BVerfG?

SPD Reformvorschlag

- Jede Person hat einen Lebensfreibetrag in Höhe von insgesamt 1 Mio. EUR
- Unternehmen bis zu einem Wert von 5 Mio. EUR sollen steuerfrei vererbt werden können
- Sonstige Begünstigungen für unternehmerisches Vermögen fallen weg
- Erbschaftsteuer, die auf unternehmerisches Vermögen gezahlt werden muss, kann über 20 Jahre gestundet werden (rätierliche Zahlung)
- Begünstigungen für das Familienwohnheim bleiben wie bisher (200qm – Grenze und 10 Jahre Eigennutzung)

Wo geht die Reise hin nach der Entscheidung des BVerfG?

Linken Reformvorschlag

- Einheitliche Besteuerung von 6% als Eingangssteuersatz
- Steuersatz steigt bei einem Wert des Erwerbs von über drei Millionen auf 60%

CDU

- Hat noch keinen eigenen Reformvorschlag eingebracht
 - Wartet die Entscheidung des BVerfG ab
- 

Wo geht die Reise hin nach der Entscheidung des BVerfG?


Sachverständigenrat (Gutachten 2015)

- Verbreiterung der Bemessungsgrundlage
- Niedrige Steuersätze
- Großzügige Stundungsregelung



Wo geht die Reise hin nach der Entscheidung des BVerfG?

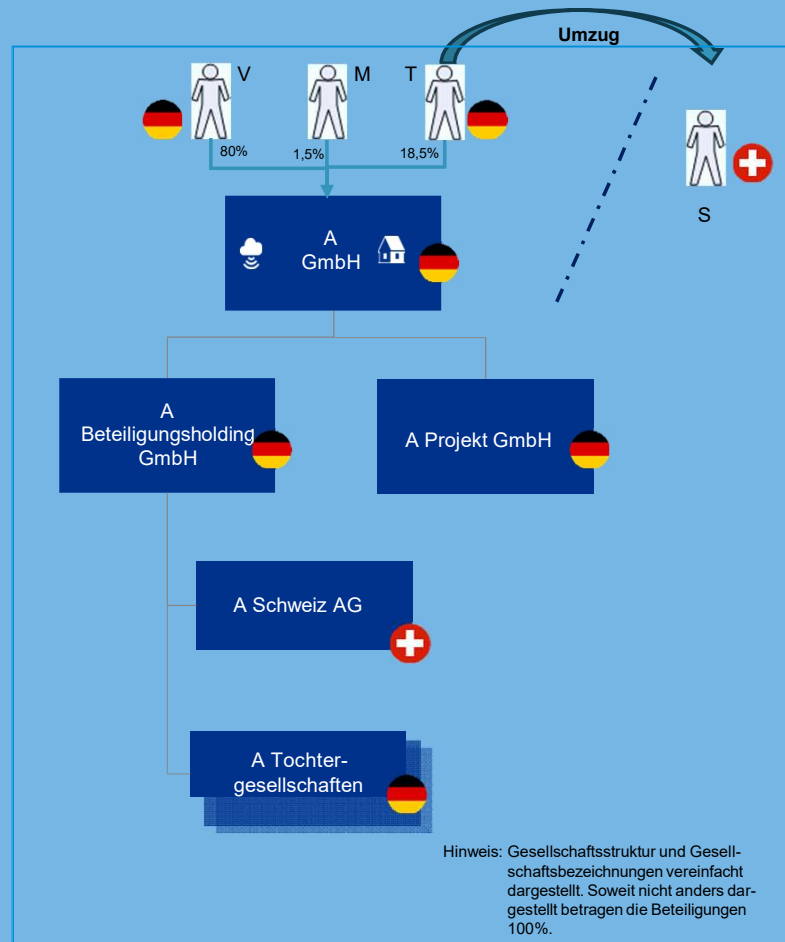
Kernaussagen:

- Wer schon im Nachfolgeprozess ist, sollte ihn zeitnah umsetzen
 - Wer darüber nachdenkt, aber noch nicht begonnen hat, sollte zügig beginnen
 - Wer noch nicht darüber nachdenkt, sollte sich jetzt mit dem Thema auseinandersetzen
- 
- Wir erleben eine Zeitenwende in der Erbschaft- und Vermögensbesteuerung – Familienunternehmen müssen Strukturen jetzt „reformfest“ machen – sonst wird es später teuer und unmöglich!

Risiken und Handlungsspielräume internationaler (Familien-)Strukturen

BINZ & PARTNER

Status Quo: Unternehmens- und Gesellschafterstruktur



Ausgangssituation

- Vater V, Mutter M und Tochter T sind an der international aufgestellten Unternehmensgruppe A als Gesellschafter beteiligt.
- Sohn S arbeitet seit mehreren Jahren in der Schweiz und ist dort liiert. Sohn S beabsichtigt, in der Schweiz zu bleiben.
- Tochter T tendiert ebenfalls zu einem Umzug in die Schweiz.
- Mutter M möchte ihre Beteiligung an ihre Kinder verschenken.

Vater V: 60 Jahre alt, in erster Ehe verheiratet, zwei Kinder, bisher kein Testament.

Schenkung- und Erbschaftsteuer - Anknüpfung

- Unbeschränkte Steuerpflicht (Wohnsitz, Ansässigkeit, Lebensmittelpunkt)
- Beschränkte Erbschaftsteuerpflicht für Inlandsvermögen



Relevanz für internationale Unternehmerfamilien

Lösung: Wegzug ins Ausland

- Wegzugsbesteuerung
- Fiktion eines Verkaufs (auch für die unentgeltliche Übertragung zu Lebzeiten oder den Erbfall)
- Kinder, die ins Ausland gehen oder schon im Ausland sind



Neben Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer fällt auch noch Einkommensteuer an!

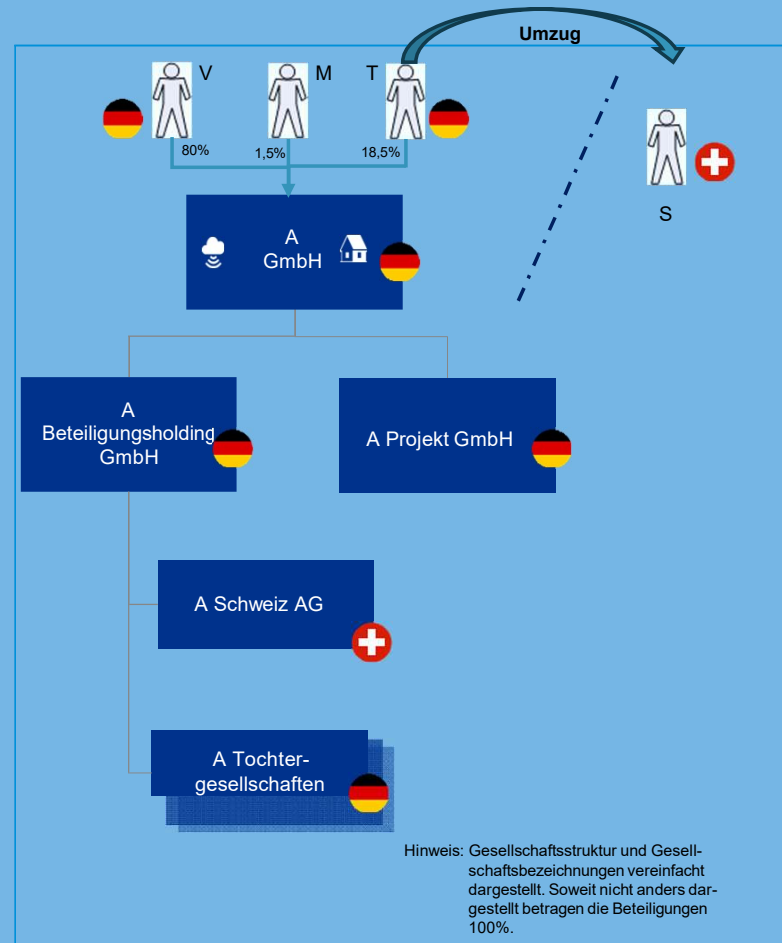
Gestaltungsalternativen

- Verringerung der Beteiligung
- Familienstiftung
- Ausländische Stiftungen
- Personengesellschaftsstrukturen

BINZ & PARTNER

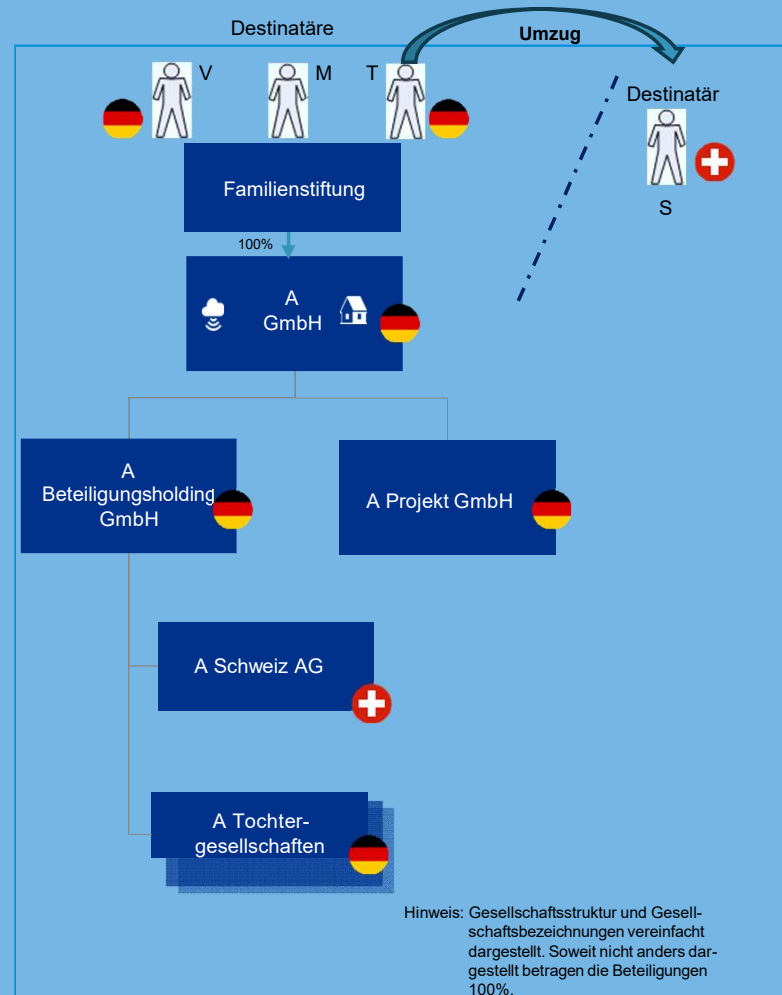
- Verringerung der Beteiligung

Gestaltungsalternativen



Gestaltungsalternativen

■ Familienstiftung



Gestaltungsalternativen

Familienstiftung

- Vorteile, insbesondere
 - Zusammenhalt des unternehmerischen Vermögens (keine Anteilszersplitterung)
 - Sicherung der heutigen Steuerbefreiung für Familienunternehmen, Vermeidung der Wegzugsbesteuerung
 - Vermögensschutz
 - Vermeidung von Pflichtteils(ergänzungs)ansprüchen
 - Vermeidung von Abfindungs- und Zugewinnausgleichs-Ansprüchen

Gestaltungsalternativen

Familienstiftung

- **Klassische Vorurteile**
 - **Ersatz-Erbschaftsteuer alle 30 Jahre**
 - **Staatliche Stiftungsaufsicht**
 - **Enteignung der nächsten Generationen**
 - **Steuerliche Doppelbelastung**
 - **Fehlende Flexibilität (bei Änderung der Stiftungssatzung)**

Gestaltungsalternativen

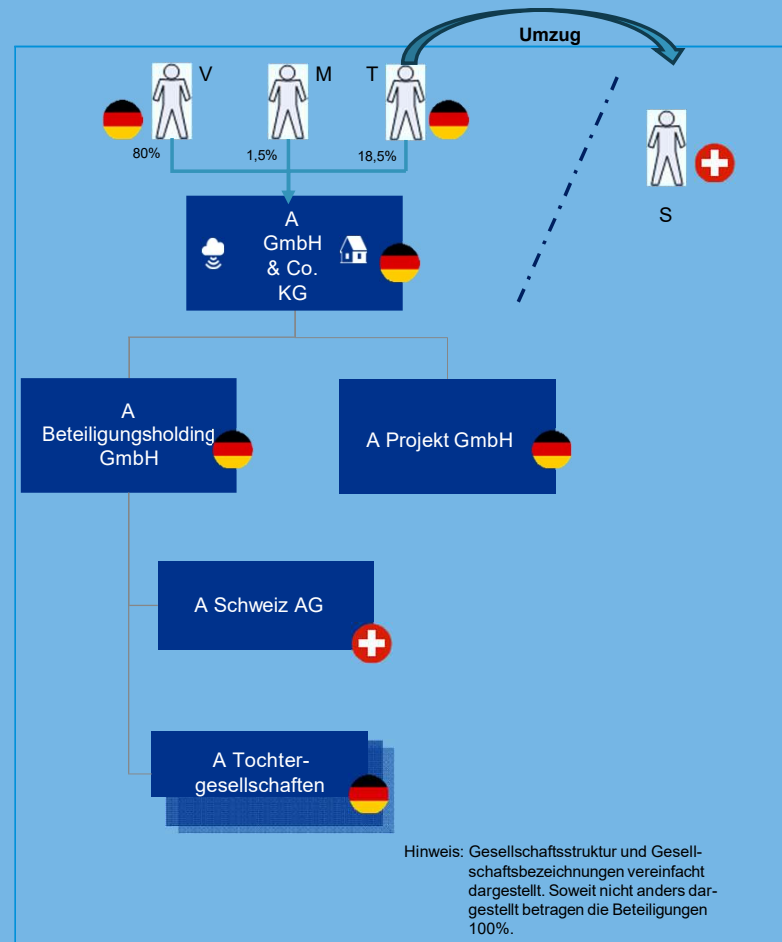
Ausländische Stiftung (z.B. Liechtensteinische Stiftung)

- Attraktiv (keine Erbersatzsteuer), aber Problem der steuerlichen Anerkennung (§ 15 AStG)
- Operative Nachteile (z.B. Erfordernis eines Treuhänders in Liechtenstein)

BINZ & PARTNER

- Personengesellschaftsstruktur

Gestaltungsalternativen



Kernaussagen

- Der Wegzug funktioniert ohne Vorstrukturierung fast nie.
- Die Familienstiftung ist ein mögliches, aber komplexes Instrument – sie ist kein Allheilmittel, aber ein strategisches Mittel
- Die steuerliche Strukturierung allein reicht nicht aus. Nur ein abgestimmtes Konzept aus Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Governance und Testament vermeidet internationale „Rechtskonflikte“ und Steuerfallen



Takeaways

- Die Reform kommt – und sie wird teuer
- Internationale Unternehmerfamilien brauchen maßgeschneiderte Lösungen, keine Standardmodelle
- Die Zeit zum Handeln ist jetzt – bevor Bewertung, Freibeträge und Verschonung neu geregelt werden



BINZ & PARTNER

Binz & Partner

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB

Rosshaustraße 4
70597 Stuttgart

+49 711 769 646-0
www.binz-partner.de



Prof. Dr. Mark K. Binz
post@binz-partner.de



Dr. Steffen Huber
post@binz-partner.de

©Copyright Disclaimer: Die Präsentation ist urheberrechtlich geschützt und soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet geistiges Eigentum von Binz & Partner Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer mbB. Eine kommerzielle Nutzung ist ausdrücklich untersagt.

Hinweise

Hinweise

Die Unterlage entspricht dem Rechtsstand vom 17. Februar 2026. Es gibt die aufgrund des geltenden Rechts einschließlich der Verwaltungsauffassung und der Rechtsprechung gewonnene Rechtsauffassung von Binz & Partner im vorliegenden Fall wieder. Die Unterlage sollte allerdings nicht als Garantie für ein bestimmtes rechtliches oder steuerliches Ergebnis verstanden werden. Die Gerichte und Behörden, insbesondere die Finanzbehörden und Finanzgerichte, sind bei ihrer Rechtsanwendung autonom. Die Rechtslage kann sich – ggf. mit Wirkung für die Vergangenheit – ändern. Dies gilt auch für die Auffassungen von Finanzbehörden und Finanzgerichten. Es wird keine Verpflichtung übernommen, die Unterlage nach dem 17. Februar 2026 zu überarbeiten oder die weitere Rechtsentwicklung in anderer Weise zu verfolgen. Diese Unterlage ist nicht dazu vorgesehen noch darauf ausgerichtet, Dritten zugänglich gemacht zu werden oder diesen als Entscheidungs- oder Informationsgrundlage zu dienen. Die Unterlage ersetzt nicht eine eigene rechtliche, kommerzielle oder sonstige Prüfung durch Dritte.